

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1896.

XXIX. Stück.

Ausgegeben und versendet am 18. December 1896.

36.

Rundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 9. December 1896, Zl. 25534,

womit der laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1896, Zl. 39505, mit Allerh. Entschließung vom 27. November 1896 genehmigte Beschluß des Görzer Landesausschusses vom 8. Juli 1896, betreffend die Vertheilung der Gemeindegrenze von Biglia, verlautbart wird.

Art. 1.

Die Vertheilung der Gemeindegrenze von Biglia wird genehmigt, und zwar:

1. des auf Namen der Steuergemeinde Biglia im Grundbuche der Steuergemeinde Vogherca als einzigen Grundbuchskörpers unter Einlage Zahl 31 eingetragenen, „Lamovo“ benannten, mit den Parzellen-Nummern 294/1 und 294/2 bezeichneten Gemeindegrenzstückes im Flächenausmaße von 66 Joch und 984 Quadratklaster gleich 38.3346 Hectar und

2. des auf Namen der Steuergemeinde Biglia im Grundbuche der Steuergemeinde St. Peter unter Einlage Zahl 153 als ersten Grundbuchskörpers mit der Parzellen-Nummer 1858 und als zweiten Grundbuchskörpers mit der Parzellen-Nummer 1860/1 verzeichneten Gemeindeg Grundstückes „Lamovo“ im Gesammtflächenausmaße von 5 Joch, 1417 Quadratklaster, gleich 3·3871 Hectar, wie diese Vertheilung in dem Plane des öffentlichen Geometers Johann Baptist Trombetta dd. Görz, 24. October 1895, verzeichnet erscheint und von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 1. December 1895 genehmigt wurde;

3. des auf Namen der Steuergemeinde Biglia im Grundbuche der Steuergemeinde B o c c a v i z z a sub Einlage Zahl 29 als einzigen Grundbuchskörpers eingetragenen, mit den Parzellen-Nummern 187/1 incl. 187/127 und 188/1 incl. 188/56 verzeichneten, „Globoko“ benannten Gemeindeg Grundstückes im Flächenausmaße von 28 Joch, 244 Quadratklaster, gleich 16·2008 Hectar, wie sie in dem Plane des öffentlichen Geometers Johann Baptist Trombetta dd. Görz, 4. November 1895, aufgenommen erscheint und von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 1. December 1895 genehmigt wurde;

4. des auf Namen der Steuergemeinde Biglia im Grundbuche der Steuergemeinde Vertolja sub Einlage Zahl 50 als einzigen Grundbuchskörpers eingetragenen, mit den Grundparzellen-Nummern 714/238 incl. 714/349, 714/351 incl. 714/361, 714/363 incl. 714/429 verzeichneten, „Flum“ benannten Gemeindeg Grundstückes im Flächenausmaße von 26 Joch, 52 Quadratklaster, gleich 14·9807 Hectar, wie sie im Plane des öffentlichen Geometers Johann Baptist Trombetta dd. 6. November 1895 eingetragen erscheint und von dem Gemeinderathe in der Sitzung vom 1. December 1895 genehmigt wurde, in der Weise, daß jeder Antheilnehmer ausschließlicher Eigenthümer jener Parzellen werde, welche in den obbesagten Plänen ihm zugewiesen erscheinen.

Art. 2.

Auf Grund der im Artikel 1 angeführten Vertheilungspläne werden in den öffentlichen Grundbüchern die erforderlichen Löschungen und Eintragungen erfolgen.

Art. 3.

Alle jene Gelbbeträge, zu deren Zahlung die Antheilnehmer oder ihre Rechtsvorgänger anlässlich der Vertheilung der im Artikel 1 angegebenen Grundstücke sich verpflichtet haben, sind nebst den betreffenden Verzugszinsen für die letzten drei Jahre, insoferne sie bisher nicht abgestattet worden sind, sowie die an Steuern und Zuschlägen rückständigen Beträge in besondere Individual-Verzeichnisse aufzunehmen, welche in der Gemeindefanzlei durch 14 Tage zur Einsicht der Interessenten aufliegen werden. Die Auslegung ist in der Gemeinde nach Vorschrift des §. 88 der Gemeinde-Ordnung kundzumachen.

Art. 4.

Die einzelnen Antheile bleiben rücksichtlich aller von den betreffenden Eigenthümern gemäß den im Artikel 3 erwähnten Verzeichnissen geschuldeten Beträge hypothekarisch auf die Gemeinde vinctulirt.

Art. 5.

Jene Beträge, welche für die auf den Grundstücken „Lamovo“ und „Flum“ gebildeten Antheile eingehoben werden, haben einen Theil des Gemeindevermögens zu bilden und sind fruchtbringend anzulegen.

Art. 6.

Die Waldantheile müssen in ihrer gegenwärtigen Cultur erhalten werden und verbleiben im Schutze der Forstgesetze.

Art. 7.

Die Kosten des Vertheilungsoperates und alle allfälligen Gebühren, sowie die Lösungskosten und jene für die Eintragungen (Art. 2) haben die Antheilnehmer selbst zu begleichen u. zw. ein jeder für seine eigenen Antheile.

Die bezüglichen Beträge werden von der Gemeindevorsteherung nach Vorschrift des §. 82 der Gemeinde-Ordnung eingehoben werden.

Der l. l. Statthalter :

Rinaldini m. p.

